

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Studienfach Karnataka-Studies
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 21. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-60)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote	7
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten	7
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Karnataka-Studies wird vom Lehrstuhl für Indologie der JMU als Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) angeboten. ²Der Master-Studiengang ist nicht konsekutiv. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der Studiengang Karnataka-Studies vermittelt im Einzelnen:

Mit dem internationalen englischsprachigen Master-Programm "Karnataka-Studies" bietet der Lehrstuhl für Indologie/Südasienskunde Hochschul- und Fachhochschulabsolventen aller Fächer, die mindestens einen Bachelor-Grad besitzen, die Möglichkeit der Spezialisierung auf eine besonders aufstrebende Region Indiens. Es sind keine indologischen Vorkenntnisse erforderlich. Das viersemestrige Masterprogramm findet zu etwa gleichen Teilen an der JMU und an Partneruniversitäten in Karnataka statt und nutzt auch den größten Teil der in Deutschland vorlesungsfreien Zeiten. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Sprache, Kultur, Geschichte, Religion, Politik, Gesellschaft, Medien, Umwelt und Wirtschaft der Region Karnataka. Gleichzeitig sollen die Studierenden durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens und des kritischen Reflektierens die Fähigkeit erwerben, sich später im Berufsleben in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten. Zudem wird es durch eine individuelle Spezialisierung der Studierenden ermöglicht, bereits im Bachelor-Studium erworbene Fähigkeiten selbständig anzuwenden und auf entsprechende Bereiche der Karnataka-Studies zu übertragen. Durch die erworbene Expertise mit dem besonderen regionalen Schwerpunkt werden sich vielfältige neue Berufsfelder eröffnen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem Bereich der Karnataka-Studies insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge der Karnataka-Studies überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Karnataka-Studies kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	90	
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Module des Pflichtbereichs ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Karnataka-Studies hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Karnataka-Studies erfordert

- a) ¹einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen). ²Es muss keine Schwerpunktsetzung in der Indologie / Südasienkunde erfolgt sein.
- b) ¹Da sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienfaches in der Regel in englischer Sprache abgehalten werden und ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. ²Diese sind durch ein Zertifikat nachzuweisen (beispielsweise einem TOEFL-Test mit einer der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechenden Punktzahl). ³Satz 2 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Karnataka-Studies für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für den Master-Studiengang Karnataka-Studies festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Karnataka-Studies erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. b).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) entscheidet der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Karnataka-Studies. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Karnataka-Studies nicht gegeben,

sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Karnataka-Studies zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. b).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Karnataka-Studies nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Karnataka-Studies sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Die an der JMU zu absolvierenden Module können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Pro-

tokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Die Abschlussarbeit wird in der Regel in englischer Sprache vorgelegt, sie kann nach Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin auch in deutscher Sprache vorzulegen sein. ²Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ³Die Bearbeitungszeit beträgt sechs

Monate. ⁴Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Lehrstuhl für Indologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang KarnatakaStudies ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereichen gebildet. ²Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	90			90/120
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Karnataka-Studies, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juni 2011.

Würzburg, den 21. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Karnataka-Studies mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 21. Juli 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2011.

Würzburg, den 22. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IMKS 9	2010-WS	Karnataka Studies I		5	1						
		<i>Karnataka Studies I</i>									
04-IMKS9-1	2010-WS	Karnataka: Einführung, Landeskunde, Geschichte	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Introduction, applied geography, history</i>									
04-IMKS 1	2010-WS	Kannada II		5	1						
		<i>Kannada II</i>									
04-IMKS1-1	2010-WS	Kannada II	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada II</i>									
04-IMKS 2	2010-WS	Exkursion nach Karnataka		5	1						
		<i>Excursion to Karnataka</i>									
04-IMKS2-1	2010-WS	Exkursion nach Karnataka	E	5	1		NUM	Schriftlicher Exkursionsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Excursion to Karnataka</i>									
04-IMKS 10	2010-WS	Kannada III		5	1						
		<i>Kannada III</i>									
04-IMKS 10-1	2010-WS	Kannada III	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada III</i>									
04-IMKS 3	2010-WS	Karnataka Studies II		5	1						
		<i>Karnataka Studies II</i>									
04-IMKS3	2010-WS	Karnataka: Kultur, Gesellschaft, Politik	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung	Deutsch oder Eng-		
		<i>Karnataka: culture, society, politics</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-1								(ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	lisch		
04-IMKS 16	2010-WS	Die wirtschaftliche Entwicklung Indiens		5	1						
		<i>Indias economic development</i>									
04-IMKS 16-1	2010-WS	Die wirtschaftliche Entwicklung Indiens	S	5	1		NUM	Klausur (ca 90. Min) und Referat (ca. 30 Min.); Gewichtung 60:40	Deutsch oder Englisch		
		<i>Indias economic development</i>									
04-IMKS 13	2010-WS	Südasiethnologie		5	1						
		<i>Social Anthropology of India</i>									
04-IMKS 13-1	2010-WS	Südasiethnologie	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca 90. Min) und Referat (ca. 30 Min.); Gewichtung 60:40	Deutsch oder Englisch		
		<i>Social Anthropology of India</i>									
04-IMKS 14	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation in Indien: Einführung in die Grundlagen interkultureller Handlungskompetenz		5	1						
		<i>Intercultural Communication in India: Introduction to intercultural agency</i>									
04-IMKS 14-1	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation in Indien: Einführung in die Grundlagen interkultureller Handlungskompetenz	S+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) oder Hausaufgaben (2 schriftliche zu je ca. 4 S. und/ oder mündliche zu je ca. 15 Min.; Leistungen: Bearbeitungszeit ca. 8 Stunden)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intercultural Communication in India: Introduction to intercultural agency</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IMKS 4	2010-WS	Praktikum in Karnataka		5	1						
		<i>Work experience in Karnataka</i>									
04-IMKS4-1	2010-WS	Praktikum in Karnataka	P	5	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Work experience in Karnataka</i>									
04-IMKS 5	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Intensive course Kannada, advanced level</i>									
04-IMKS5-1	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive course Kannada, advanced level</i>									
04-IMKS 6	2010-WS	Karnataka Studies III		5	1						
		<i>Karnataka Studies III</i>									
04-IMKS6-1	2010-WS	Karnataka: Medien, Umwelt, Wirtschaft	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Media, environment, economy</i>									
04-IMKS 7	2010-WS	Karnataka Studies IV		5	1						
		<i>Karnataka Studies IV</i>									
04-IMKS7-1	2010-WS	Karnataka: Literatur, Neuere Geschichte, Religionen	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Literature, modern history, religions</i>									
04-IMKS	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka		15	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
17		<i>Project or fieldwork in Karnataka</i>									
04-IMKS 17-1	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka	P	15	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 25 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Project or fieldwork in Karnataka</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-IMKS 15	2010-WS	Masterarbeit Karnataka Studies		30	6 Mo						
		<i>Master-Thesis Karnataka Studies</i>									
04-IMKS 15-1	2010-WS	Masterarbeit Karnataka Studies	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50-70 Seiten)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Master-Thesis Karnataka Studies</i>									